



**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
des Marktes Ammerndorf vom 16. März 2011
i.d.F. vom 26. September 2016**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt der Markt Ammerndorf folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke des Marktes Ammerndorf werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Ammerndorf geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Gemeindewerke Ammerndorf. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet GW Ammerndorf.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 409.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser sowie die Abwasserbeseitigung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an deren Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes können die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Gemeindewerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Gemeindewerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Gemeinderat (§ 6)

1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern; einer/m Werkleiter/in für den technischen Bereich der Gemeindewerke und einer/m kaufmännischen Werkleiter/in.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. die Regelungen nach § 2 Abs. 3,

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Gemeinderat (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Für Personalangelegenheiten gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen.

(7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. die Vorbereitung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 5.000 € übersteigen.
4. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt.
5. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit er Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 € beträgt.
6. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die
7. Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
8. Erlass einer Dienstanweisung

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, nach den Regelungen in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat in der jeweils gültigen Fassung,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge
7. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV)
8. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
9. Die Rückzahlung von Eigenkapital
10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
11. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen
12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
13. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess)
14. Die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke

- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. und 2. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Bediensteten. Wird der 1. Bürgermeister gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung vom Gemeinderat zum Werkleiter bestellt, so führt ab diesem Zeitpunkt der 2. Bürgermeister den Vorsitz im Werkausschuss.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindewerke bedienen sich gegen Kostenerstattung der Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaften überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

§ 10

Vertretungsbefugnis

Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs (Art. 95 Abs. 1 GO) und vertritt ihn in diesem Umfang auch nach außen. In allen übrigen Angelegenheiten und Belangen liegt die Vertretungsbefugnis nach außen beim 1. Bürgermeister, sie kann jedoch von Fall zu Fall von ihm auf die Werkleitung übertragen werden.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

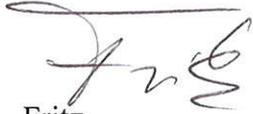
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Gemeindewerke Ammerndorf vom 20.06.2005 außer Kraft. ¹⁾

Ammerndorf, 26. September 2016
Markt Ammerndorf



Fritz
Erster Bürgermeister



¹⁾ Die 1. Änderungssatzung vom 26. September 2016 trat am 01.10.2016 in Kraft.